

Titel:

Familiäre Lebensgemeinschaft;, eheunabhängiges Aufenthaltsrecht;, keine besondere Härte

Normenkette:

AufenthG §§ 28, 31

Schlagworte:

Familiäre Lebensgemeinschaft;, eheunabhängiges Aufenthaltsrecht;, keine besondere Härte

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 30.06.2021 – 19 ZB 20.1221

Fundstelle:

BeckRS 2020, 50230

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens. Das Urteil ist insoweit vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Die Klägerin begehrt die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis.

2

Die 1954 geborene Klägerin ist russische Staatsangehörige und reiste am 3. September 2012 mit einem Schengen-Visum in das Bundesgebiet ein, am 20. September 2012 heiratete sie in Dänemark den deutschen Staatsangehörigen ... Den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug (vom 21.9.2012) nahm die Klägerin nach Anhörung durch die Ausländerbehörde zur beabsichtigten Versagung zurück, sie reiste (am 1.1.2013) zur Nachholung des nationalen Visumsverfahrens aus dem Bundesgebiet aus.

3

Am 3. Dezember 2013 reiste die Klägerin mit einem nationalen Visum (dabei gab sie an, einen ständigen Wohnort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in der Russischen Föderation in ... beizubehalten, Bl. 40 der Behördenakte) zum Ehegattennachzug erneut in das Bundesgebiet ein; am 10. Februar 2014 erklärte sie übereinstimmend mit ihrem Ehemann, im Bundesgebiet eine schützenswerte eheliche Lebensgemeinschaft zu führen und erhielt eine einjährige Aufenthaltserlaubnis, die nach Bestätigung des Fortbestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft für ein weiteres Jahr (bis 29.2.2016) verlängert wurde.

4

Die Staatsanwaltschaft N.-F. stellte (mit Verfügung vom 22.12.2015) ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung gegen den Ehemann der Klägerin mangels öffentlichen Interesses ein. Es wurde auf den Privatklageweg verwiesen, nachdem die angezeigte Körperverletzung zu keinen erheblichen Verletzungen geführt habe, Anhaltspunkte für Rohheit hätten nicht vorgelegen, eine gefährliche Tatausführung sei nicht ersichtlich gewesen, ebenso niedrige Beweggründe. Die Staatsanwaltschaft stellte Ermittlungsverfahren gegen die Klägerin wegen gefährlicher Körperverletzung und gegen deren Ehemann wegen Körperverletzung am 14. Januar 2016 gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Az. 259 Js 9851/16) ein, aufgrund der sich widersprechenden Angaben der Beteiligten lasse sich nicht feststellen, wie sich der Vorgang tatsächlich zugetragen habe.

5

Am 23. Februar 2016 beantragte die Klägerin die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und erklärte, von ihrem Ehemann Mitte Januar angegriffen und verletzt worden zu sein, den Vorfall habe sie bei der Polizei angezeigt. Ende Januar habe ihr Ehemann sie erneut angegriffen. Die Trennung sei weder auf Dauer gerichtet noch sei die Scheidung beabsichtigt. Sie habe nicht vor, die Ehe „abzutrennen“ und beabsichtige, weiterhin mit ihrem Ehemann zusammenzuleben (Bl. 132 der Behördenakte). Ihr Ehemann erklärte demgegenüber mit Schreiben vom 7. März 2016, seit dem 21. Oktober 2015 dauerhaft getrennt zu leben und ein Scheidungsverfahren eingeleitet zu haben. Die Polizeiinspektion ... unterrichtete die Ausländerbehörde, dass gegen die Klägerin ein Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung anhängig sei.

6

Die Klägerin zog (zum 15.1.2016) aus der ehelichen Wohnung in ... aus und meldete sich (zum 1.3.2016) im Zuständigkeitsbereich der Beklagten an, der gegenüber sie (am 5.4.2016) erklärte, seit dem 20. November 2015 dauerhaft getrennt zu leben; sie beabsichtige, die Trennung für längere Zeit aufrechtzuerhalten (Bl. 143 und 147 der Behördenakte). Bei einer Vorsprache legte sie der Ausländerbehörde einen Arbeitsvertrag (vom 26.1.2015) - wonach sie als Dönerverkäuferin beschäftigt sei und das Nettoeinkommen monatlich 634,60 EUR (4/2016) betrage - sowie eine Bescheinigung über eine monatliche Altersrente von 11.581,38 Rubel vor.

7

Mit Schreiben der Beklagten vom 24. Mai 2016 wurden die Klägerin und deren Ehemann zur beabsichtigten Antragsablehnung angehört; deren Ehegatte teilte daraufhin u.a. mit, die Klägerin und deren Tochter würden drei vermietete Immobilien im Heimatland besitzen und Mieteinnahmen daraus erzielen (Bl. 169 der Behördenakte).

8

Mit Bescheid vom 7. Juli 2016 (zugestellt am 13.7.2016) wurde der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt (Nr. 1), die Klägerin aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu verlassen (Nr. 2), die Abschiebung insbesondere in die Russische Föderation angedroht (Nr. 3) sowie das Einreise- und Aufenthaltsverbot im Fall der Abschiebung auf ein Jahr ab Ausreise festgesetzt (Nr. 4). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die beantragte Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 2 Satz 3 AufenthG werde versagt, faktisch läge inzwischen keine anspruchsbegründende schützenswerte eheliche Lebensgemeinschaft im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG mehr vor. Das Verlassen des Bundesgebietes stelle für die Klägerin keine außergewöhnliche Härte dar, so dass auch die Verlängerung nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ausscheide; eine außergewöhnliche Härte ergebe sich insbesondere weder zum Schutz des Familien- noch Privatlebens der Klägerin nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK. Unter den Schutzbereich des Familienlebens falle nur die Kernfamilie, d.h. der Ehegatte bzw. minderjährige Kinder; dass die einzige Tochter und die Enkelinnen der Klägerin im Bundesgebiet lebten, begründe keine außergewöhnliche Härte und löse keinen Aufenthaltsanspruch im Sinne dieser Vorschrift aus. Die Klägerin könne sich auch nicht auf Art. 8 Abs. 2 EMRK berufen, sie sei in der Russischen Föderation geboren und habe 59 Jahre dort gelebt, im Bundesgebiet halte sie sich nur seit knapp drei Jahren auf, so dass sie weder zu einer faktischen Inländerin verwurzelt noch die Rückkehr in das Herkunftsland unzumutbar sei. Auch die seitens einer Allgemeinärztin diagnostizierten Erkrankungen begründeten weder eine besondere noch eine außergewöhnliche Härte nach § 25 Abs. 4 Satz 2 bzw. § 31 Abs. 2 AufenthG, zumal das Attest nicht den Mindestanforderungen an die Verwertbarkeit einer ärztlichen Bescheinigung in einem Verwaltungsverfahren entspreche. Die Klägerin habe sich erstmals am 30. Mai 2016 - nach Anhörung zur beabsichtigten Ablehnung - in ärztliche Behandlung begeben, obwohl die körperlichen Übergriffe des Ehemannes bereits im Januar 2016 stattgefunden haben sollen. Auf die Entscheidung im Einzelnen wird Bezug genommen.

9

Die Klägerin ließ die Klägerin hiergegen am 11. August 2016 Klage erheben; sie beantragt,

Der Bescheid der Beklagten vom 7. Juli 2016 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, die Aufenthaltserlaubnis der Klägerin zu verlängern. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot sowie die Bearbeitungsgebühr werden aufgehoben.

10

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin und ihr Ehemann führten in der Bundesrepublik die Ehe. Sie lebten zwar seit dem 20. November 2015 getrennt, jedoch verlangten die familienrechtlichen Vorschriften zumindest im ersten Trennungsjahr noch keine endgültige Disposition von den getrennt lebenden Ehegatten, damit die Trennung nicht noch weiter zementiert werde. Für die Klägerin sei es ein schwieriger Schritt gewesen, in ein anderes Land zu übersiedeln. Sie habe dabei auf die Rechtschaffenheit ihres Ehemannes gehofft, sei aber von diesem mehrere Male wüst beschimpft und körperlich angegriffen worden. Es habe mehrmals die Polizei geholt werden müssen, um die Klägerin zu beschützen. Zwar habe die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens gegen den Ehemann der Klägerin verfügt, weil die Beweise gefehlt hätten, dies besage jedoch nicht, dass diese nicht schutzwürdig sei. Sie sei das Opfer, welches des Schutzes des Staates bedürfe. Der Ehemann der Klägerin habe diese nicht nur körperlich angegriffen, sondern er gebe auch deren persönliche Sachen nicht heraus. Am 28. Juli 2016, dem nach monatelangem Schriftwechsel vereinbarten Abholtermin, sei die Klägerin von ihrem Ehemann massiv körperlich angegriffen worden, sie habe zahlreiche Verletzungen davongetragen, sodass der ärztliche Notdienst habe gerufen werden müssen; auf den vorgelegten Arztbrief des Klinikums ... (vom 28.7.2016) wurde verwiesen. Auch habe der Ehemann die ebenfalls anwesende Tochter der Klägerin dabei zu erwürgen versucht, die Klägerin habe eingreifen müssen, um durch Beißen und Ähnliches ihre Tochter aus dem gefährlichen Griff des Ehemannes zu befreien. Seit diesem Vorfall habe sich der Gesundheitszustand der Klägerin deutlich verschlechtert, weshalb sie auf ärztliche Unterstützung angewiesen und nicht reisefähig sei; sie leide seit den Angriffen an einer Depression und habe sich deswegen in Behandlung begeben; auf die vorgelegten allgemeinärztlichen Atteste (vom 22.6.2016 sowie vom 2.8.2016, ...*) wurde verwiesen, ebenso auf eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (vom 1.8.2016 bis zum 19.8.2016). Die Klägerin und deren Tochter beabsichtigten, gegen den Täter einen Strafantrag zu stellen. Der Ehemann der Klägerin weigere sich zudem, dieser ihr Bargeld in Höhe von 10.000 EUR, das sie aus Russland mitgebracht habe, zurückzugeben. Bei der Klägerin liege eine Schwerbehinderung vor (GdB 50), dennoch zwingt sie sich, nicht aufzugeben und zur Arbeit zu gehen, ihre einzige Tochter und die Enkelinnen lebten hier, in Russland habe sie keine Wohnung und weitere Verwandtschaft. Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 AufenthG sei vorliegend aufgrund der dargelegten Umstände von einem Härtefall auszugehen. Gesundheitlich sei die Klägerin jedenfalls nicht in der Lage, die Bundesrepublik zu verlassen. Ergänzend wurde auf eine Augenkrebsoperation und den derzeitigen GdB von 100 verwiesen.

11

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

12

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, nach Gesamtabwägung aller Umstände stehe zur Überzeugung der Beklagten fest, dass der Klägerin das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht unzumutbar gewesen sei. Nach der Rechtsprechung stelle nicht jede Form der subjektiv empfundenen Unzumutbarkeit eine besondere Härte dar (BayVGH, B.v. 17.1.2014 - 10 ZB 13.1783). Gegen eine solche spreche insbesondere, dass die Klägerin nach dem tätlichen Übergriff durch ihren Ehemann am 23. Februar 2016 erklärt habe, die Ehe weiter aufrechterhalten und mit dem Ehemann zusammenleben zu wollen (Bl. 132 der Behördenakte). Der geltend gemachte körperliche Angriff am 28. Juli 2016 berühre nicht die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung, zumal dieser vermeintliche Angriff nicht ursächlich für die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft gewesen sei, somit nicht bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit i.S.d. § 30 Abs. 2 Satz 2 AufenthG habe berücksichtigt werden können. Darüber hinaus habe der getrenntlebende Ehemann der Beklagten am 2. August 2016 telefonisch mitgeteilt, am 28. Juli 2016 von der Klägerin und deren Tochter derart körperlich angegriffen worden zu sein, dass er Strafanzeige gestellt habe und sich einem zweitägigen stationären Krankenhausaufenthalt habe unterziehen müssen (Bl. 194 der Behördenakte).

13

Die Staatsanwaltschaft N.-F. teilte mit Schreiben vom 3. August 2016 mit, dass gegen die Klägerin ein Strafbefehl wegen Diebstahl ergangen sei (Az. ...) und stellte (mit Verfügung vom 17.10.2016) u.a. Ermittlungsverfahren gegen die Klägerin wegen gefährlicher Körperverletzung und gegen deren Ehemann wegen Körperverletzung am 28. Juli 2016 gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Az. ...*) ein, die Beschwerde der Klägerin blieb erfolglos.

14

Mit Beschluss vom 27. Januar 2020 wurde der Klägerin Prozesskostenhilfe mit Blick auf eine Klärung tatsächlicher Umstände der Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft bewilligt.

15

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben durch Einvernahme des geschiedenen Ehegatten der Klägerin als Zeugen.

16

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die beigezogenen Behördensowie die Strafakten und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

17

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten vom 7. Juli 2016 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

18

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis (nach § 28 bzw. § 31 AufenthG).

19

a) Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 3 AufenthG wird eine einmal gemäß § 28 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis verlängert, solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht.

20

Vorliegend war der Klägerin nach ihrer Heirat mit dem deutschen Staatsangehörigen ... eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG erteilt und in der Folgezeit bis 29. Februar 2016 verlängert worden. Eine weitere Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis hat die Beklagte zu Recht versagt, weil keine familiäre Lebensgemeinschaft zwischen der Klägerin und ihrem (nunmehr geschiedenen) Ehemann mehr besteht.

21

Vom Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft ist auszugehen, wenn die Eheleute in einer die persönliche Verbundenheit zum Ausdruck bringenden Beistandsgemeinschaft leben. Die eheliche Lebensgemeinschaft dokumentiert sich nach außen im Regelfall in einer gemeinsamen Lebensführung, also in dem erkennbaren Bemühen, die alltäglichen Dinge des Lebens miteinander in organisatorischer, emotionaler und geistiger Verbundenheit zu bewältigen (vgl. Tewocht in BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, Stand 1.11.2019, § 27 AufenthG Rn. 44). Allein das formale Band der Ehe reicht daher für sich genommen nicht aus, um aufenthaltsrechtliche Wirkungen zu entfalten; maßgeblich ist der nachweisbar betätigte Wille, mit der Partnerin bzw. dem Partner als wesentlicher Bezugsperson ein gemeinsames Leben zu führen (vgl. BVerwG, B.v. 22.5.2013 - 1 B 25/12 - BayVBl 2014, 56, juris Rn. 4 m.w.N.). Die Beweislast für das Bestehen dieses Willens als einer inneren Tatsache trägt der Ausländer (vgl. BVerwG, B.v. 22.5.2013 a.a.O. Rn. 4). Ob eine Trennung vorliegt und ob sie endgültig ist, muss nach objektiven Kriterien unter Berücksichtigung der bekundeten Absichten der Eheleute beurteilt werden und unterliegt der vollen gerichtlichen Kontrolle (vgl. BayVGh, B.v. 12.9.2007 - 24 CS 07.2053 - juris Rn. 22).

22

Vorliegend bestand eine familiäre Lebensgemeinschaft zwischen der Klägerin und ihrem geschiedenen Ehemann (spätestens) seit ihrem Auszug aus der Ehwohnung am 15. Januar 2016 nicht mehr. Ein entsprechender endgültiger Trennungswille (bereits seit 20. bzw. 21.10.2015) wurde vom Ehemann der Klägerin gegenüber der vormals zuständigen Ausländerbehörde mit Schreiben vom 7. März 2016 sowie auch von der Klägerin gegenüber der Beklagten schriftlich am 5. April 2016 mitgeteilt (Bl. 133 und 147 der Behördenakte).

23

Das Vorbringen, dass im ersten Trennungsjahr noch keine endgültige Disposition von den getrennt lebenden Ehegatten verlangt werde, es also zu einer Versöhnung und Wiederaufnahme der ehelichen

Lebensgemeinschaft kommen könne (§ 1566 Abs. 1 BGB), ersetzt nicht das Bestehen der Lebensgemeinschaft (vgl. Dienelt in Bergmann/Dienelt, 12. Aufl. 2018, § 31 AufenthG Rn. 15). Dem Ablauf des Trennungsjahres kommt keine Bedeutung zu, da es nicht auf das Vorliegen der Scheidungsvoraussetzungen ankommt. Vielmehr geht die zivilrechtliche Regelung davon aus, dass selbst bei einer Aufgabe der ehelichen Gemeinschaft, den Eheleuten grundsätzlich ein Trennungsjahr zuzumuten ist (vgl. Dienelt a.a.O. Rn. 15). Trotz des (zunächst noch) formellen Bestehens der Ehe ist die eheliche Lebensgemeinschaft beendet, wenn sich die Eheleute endgültig getrennt haben; die tatsächliche Trennung besteht in der Regel in der Aufgabe der häuslichen Gemeinschaft (vgl. BayVGh, B.v. 12.9.2007 - 24 CS 07.2053 - juris Rn. 22). Dies ist vorliegend der Fall, da die Ehegatten jedenfalls seit 15. Januar 2016 getrennt leben und der geschiedene Ehemann keine Versöhnung anstrebte. Dass die Klägerin zunächst noch auf eine Versöhnung hoffte, ändert als einseitiger Wunsch nichts an der Notwendigkeit einer beidseits gewollten und geführten Lebensgemeinschaft (vgl. auch VG Augsburg, B.v. 18.3.2019 - Au 6 S 19.163 - juris Rn. 32), zumal durch den Ehemann die Scheidung der Ehe beantragt wurde und diese zwischenzeitlich erfolgt ist.

24

Zwar darf die Ausländerbehörde während eines Zeitraums, innerhalb dessen die Trennung noch nicht abschließend als endgültig beurteilt werden kann, nicht in den rechtlich geschützten Bestand einer Ehe eingreifen und keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen treffen (BayVGh, B.v. 12.9.2007 - 24 CS 07.2053 - juris Rn. 22). Im hier zu beurteilenden Fall lag zur Überzeugung der Kammer im Zeitpunkt der Behördenentscheidung, aber bereits eine endgültige Trennung vor.

25

b) Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 31 AufenthG als eigenständiges Aufenthaltsrecht.

26

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft die Aufenthaltserlaubnis als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nicht vorliegen (§ 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG). Nach § 31 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist von der Voraussetzung des dreijährigen rechtmäßigen Bestands der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist.

27

Im vorliegenden Fall kann eine isoliert auf § 31 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 AufenthG gestützte Aufenthaltserlaubnis nicht mehr erteilt werden, denn eine solche Aufenthaltserlaubnis kommt nur als unmittelbar anschließende Verlängerung einer bereits erteilten ehebezogenen Aufenthaltserlaubnis in Betracht und ist auf ein Jahr begrenzt (BVerwG, U.v.10.12.2013 - 1 C 1.13 - BVerwGE 148, 297, juris Rn. 20; BVerwG, U.v. 22.6.2011 - 1 C 5.10 - juris Rn. 13).

28

Nachdem der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG mit einer Gültigkeitsdauer bis zuletzt 29. Februar 2016 erteilt worden ist, könnte eine auf § 31 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 AufenthG gestützte Aufenthaltserlaubnis daher nur mit einer Gültigkeitsdauer bis 28. Februar 2017 erteilt werden. Die Klägerin kann demnach für den von ihr begehrten künftigen Aufenthaltstitel lediglich ein subjektiv-öffentliches Recht auf fehlerfreie Ausübung des Verlängerungsermessens nach § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG geltend machen, für den der Anspruch gemäß § 31 Abs. 1 AufenthG Voraussetzung ist. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG käme demzufolge nur in Betracht, wenn der Klägerin vom 1. März 2016 bis 26. Februar 2017 ein Verlängerungsanspruch nach § 31 Abs. 1 AufenthG zugestanden hätte (vgl. BVerwG, U.v. 22.5.2011 - 1 C 5/10 - BVerwGE 140, 64, juris Rn. 13). Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall.

29

Grundsätzlich kommt es bei der insoweit vorliegenden Verpflichtungsklage in Form der Versagungsgegenklage auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung des Tatsachengerichts an (vgl. BVerwG, U.v. 7.4.2009 - 1 C 17.08 - BVerwGE 133, 329;

juris Rn. 10). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn besondere Gründe des anzuwendenden materiellen Rechts es gebieten, auf einen früheren Zeitpunkt abzustellen. Dies ist hier insoweit geboten, als das Begehren der Klägerin sich zunächst auf eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 AufenthG gerichtet hat, die im Anschluss an die eheabhängige Aufenthaltserlaubnis (nur) für ein Jahr beansprucht werden kann, während danach die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Behörde steht (§ 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG). Da ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 AufenthG damit allenfalls für einen vergangenen Zeitraum bestehen kann, kommt es insoweit jedenfalls hinsichtlich der Sachlage zwangsläufig auf die damaligen Umstände an (vgl. BVerwG, U.v. 9.6.2009 - 1 C 11.08 - BVerwGE 134, 124, juris Rn. 19).

30

aa) Die Klägerin erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG. Die eheliche Lebensgemeinschaft hat vorliegend nicht mindestens drei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bestanden. Zwar hatte die Klägerin mit ihrem geschiedenen Ehemann in Dänemark am 20. September 2012 die Ehe geschlossen, jedoch wurde die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nicht für mindestens drei Jahre gelebt, sondern erst nach deren Wiedereinreise vom 3. Dezember 2013 bis längstens 15. Januar 2016 (s.o. Nr. 1a). Auch unter Anrechnung der mit Visum verbrachten rechtmäßigen Aufenthaltszeit der Klägerin (vgl. Tewocht in BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, § 31 AufenthG Rn. 14), ist damit die erforderliche dreijährige Ehebestandszeit im Bundesgebiet nicht erfüllt.

31

bb) Zwar ist gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 (n.F.) AufenthG von der Voraussetzung des dreijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit des Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam ist oder aufgehoben worden ist, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist. Eine besondere Härte liegt hier jedoch nicht vor.

32

(1) Eine besondere Härte i.S.d. § 31 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG ist nicht gegeben. Bei dem Begriff der besonderen Härte handelt es sich um einen gerichtlich voll überprüfbaren, unbestimmten Rechtsbegriff (vgl. Tewocht in BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, § 31 AufenthG Rn. 19). Von der vorgenannten Regelung sind nur ehebezogene Nachteile erfasst, also Beeinträchtigungen, die mit der ehelichen Lebensgemeinschaft oder ihrer Auflösung zumindest in mittelbarem Zusammenhang stehen, nicht aber sämtliche sonstigen, unabhängig davon bestehenden Rückkehrgefahren (s. dazu ausführlich BVerwG, U.v. 9.6.2009 - 1 C 11/08 - NVwZ 2009, 1432). Derartige ehebezogene Nachteile hat die Klägerin bei einer Rückkehr nach Russland nicht zu befürchten. Diese ergeben sich insbesondere nicht daraus, dass für die Klägerin ein Neubeginn im Heimatstaat erforderlich ist; denn dies trifft grundsätzlich alle Rückkehrer gleichermaßen und ist daher im Regelfall nicht geeignet, die Ausreisepflicht zu suspendieren (vgl. BayVGH B.v. 26.7.2010 - 10 ZB 10.75 - juris Rn. 15; B.v. 15.2.2010 - 19 CS 09.3105 - juris). Die Klägerin hat den Großteil ihres Lebens in Russland verbracht und ist erst im Dezember 2013 zu ihrem geschiedenen Ehemann in die Bundesrepublik gezogen. Sie spricht ihre Heimatsprache; Anhaltspunkte dafür, dass sie den Lebensverhältnissen in ihrer Heimat in einer Weise entfremdet wäre, die eine Rückkehr unzumutbar machen würden, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Allein die geltend gemachten gesundheitlichen Belange bzw. die erfolgte Augenoperation führen insoweit zu keiner anderen Beurteilung; die Klägerin, die zur sprachlichen Verständigung eine Dolmetscherin in Anspruch genommen hat, wird nach den Darlegungen in der mündlichen Verhandlung zwar von ihrer Tochter unterstützt, lebt aber auch derzeit im Bundesgebiet allein und versorgt sich selbst, sie hat auch Behördentermine (zuletzt am 2.12.2019) allein wahrgenommen. Ihre Tochter übernehme für sie mangels eigener deutscher Sprachkenntnisse den Schriftverkehr. Die Klägerin hatte vor ihrem Zuzug bereits in der Russischen Föderation Rente bezogen. Es ist deshalb zu erwarten, dass es ihr nach einer Rückkehr gelingen wird, im Heimatland wieder Fuß zu

fassen; dies trifft die Klägerin in gleicher Weise wie jeden anderen Rückkehrer. Besondere ehebezogene Benachteiligungen sind darin nicht zu sehen.

33

(2) Der Klägerin war vorliegend ein Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft nach den gegebenen Gesamtumständen auch nicht unzumutbar im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 2 Alt. 3 AufenthG. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass der nachgezogene Ehegatte „auf Gedeih und Verderb“ zur Fortsetzung einer untragbaren Lebensgemeinschaft gezwungen wird, weil er sonst Gefahr läuft, sein akzessorisches Aufenthaltsrecht zu verlieren (vgl. BayVGh, B.v. 13.8.2009 - 10 ZB 09.1020 - juris). Der Gesetzgeber hatte dabei besondere Umstände, die es dem Ehegatten unzumutbar machen, zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts an der ehelichen Lebensgemeinschaft festzuhalten, im Blick (vgl. BT-Drs. 14/2368 S. 4). Danach sollen solche Fälle beispielsweise vorliegen, wenn der nachgezogene Ehegatte wegen physischer oder psychischer Misshandlungen durch den anderen Ehegatten die Lebensgemeinschaft aufgehoben hat oder der andere Ehegatte das in der Ehe lebende Kind sexuell missbraucht oder misshandelt hat. Der vorgenannte Halbsatz des § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, welcher die häusliche Gewalt benennt, wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat eingeführt (vgl. Gesetz vom 23.6.2011, BGBl I S. 1266) und dient (nur) zur Klarstellung (vgl. Tewocht in BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, AufenthG, § 31 Rn. 21). Bei der Beurteilung, ob dem Ehepartner ein Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft zumutbar war oder nicht, bedarf es einer Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls. Schutzwürdige Belange des ausländischen Ehegatten sind dabei vor allem die persönliche Selbstbestimmung, die körperliche Integrität und die persönliche Freiheit. Die Beeinträchtigung dieser Belange muss objektiv betrachtet eine gewisse Intensität aufweisen und sich aus Sicht des betroffenen Ehegatten mit Blick auf das Erreichen der Drei-Jahres-Frist als unzumutbar darstellen (vgl. BayVGh, B.v. 3.9.2014 - 10 AS 14.1838, 10 AS 14.1837 - NZFam 2014, 1113; B.v. 17.1.2014 - 10 ZB 13.1783 - juris Rn. 4). Die Störungen der ehelichen Lebensgemeinschaft müssen demnach das Ausmaß einer konkreten, über allgemeine Differenzen und Kränkungen in einer gestörten ehelichen Beziehung hinausgehenden psychischen Misshandlung erreicht haben. Gelegentliche Ehestreitigkeiten, Auseinandersetzungen, Meinungsverschiedenheiten, grundlose Kritik und Kränkungen, die in einer Vielzahl von Fällen trennungsbegründend wirken, machen für sich genommen noch nicht das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar (vgl. BayVGh, B.v. 18.3.2008 - 19 ZB 08.259 - juris Rn. 24). Ein besonderer Härtefall ist dabei nicht erst bei schwersten Eingriffen in die persönliche Freiheit des Ehepartners gegeben, eine Beschränkung nur auf „gravierende Misshandlungen“ lässt sich nicht rechtfertigen. Ausreichend ist, wenn die Lage eines Ehegatten durch eine Situation der Angst vor physischer oder psychischer Gewalt geprägt ist und daher die Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft als unzumutbar erscheint (vgl. VG München, U.v. 21.2.2013 - M 12 K 12.4701 - juris Rn. 33; Göbel-Zimmermann in Huber, Aufenthaltsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 31 Rn.14). Der nachgezogene Ehegatte - hier die Klägerin - ist insoweit darlegungspflichtig (vgl. OVG NRW, B.v. 21.2.2007 - 18 B 690/06 - juris Rn. 8 m.w.N.).

34

Grundvoraussetzung für die Annahme einer besonderen Härte nach dieser Regelung ist, dass der zugezogene Ehegatte die eheliche Lebensgemeinschaft aus eigener Initiative beendet hat. Geht die Beendigung hingegen vom stammberechtigten Ehepartner aus, ist dem zugezogenen Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht unzumutbar, sondern unmöglich (vgl. BayVGh B.v. 25.6.2018 - 10 ZB 17.2436 - juris Rn. 12; Dienelt in Bergmann/Dienelt, AuslR, AufenthG § 31 Rn. 63). Gleichwohl ist auch in solchen Fällen stets eine Bewertung und Gesamtabwägung aller Umstände erforderlich. Denn eine unzumutbare Härte kann auch dann vorliegen, wenn es im Rahmen eines länger andauernden Trennungsprozesses im Wesentlichen eine Frage des Zufalls ist, welcher der Ehegatten den endgültigen Schlussstrich zieht. Die Eingriffe des stammberechtigten Ehepartners müssen auf Seiten des Opfers zu einer Situation geführt haben, die maßgeblich durch Angst vor physischer oder psychischer Gewalt geprägt ist. Bringt der betroffene Ehepartner allerdings zum Ausdruck, dass er trotz allem an der ehelichen Lebensgemeinschaft festhalten will, ist dies ein gewichtiges Indiz dafür, dass ihm das Festhalten an der Lebensgemeinschaft eben nicht unzumutbar ist. Daher ist eine Kausalität zwischen den Fällen ehelicher Gewalt und der späteren Trennung von dem gewalttätigen Ehepartner zu verlangen (vgl. BayVGh B.v. 25.6.2018 - 10 ZB 17.2436 - juris Rn. 12 m.w.N.; Dienelt in Bergmann/Dienelt, AuslR, 12. Aufl. 2018, AufenthG § 31 Rn. 62 ff).

Nach diesen Maßgaben hat die Klägerin kein eigenständiges Aufenthaltsrecht erworben. Aus der Gesamtschau aller vorgetragenen Umstände und nach Durchführung der mündlichen Verhandlung mit der Befragung der Klägerin und Zeugeneinvernahme ihres Ehemanns sowie unter Berücksichtigung der beigezogenen Behörden- und Straftaten ergibt sich nach Überzeugung des Gerichts nicht, dass der Klägerin das Festhalten an der Ehe unzumutbar gewesen wäre. Die Beklagte hat eine besondere Härte auch im Hinblick auf die dritte Fallgruppe des § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG (jetzige Fassung) zutreffend verneint. Vorliegend fehlt es bereits an der erforderlichen Kausalität zwischen den geltend gemachten körperlichen Angriffen des Ehemannes und der letztendlich erfolgten Trennung der Ehegatten. Denn die Klägerin hielt ungeachtet geltend gemachter tätlicher Angriffe ihres Mannes an der Ehe fest; die Trennung erfolgte vielmehr auf Wunsch ihres geschiedenen Ehemannes. Sie gab gegenüber der Ausländerbehörde (s. Schreiben vom 23.2.2016 Bl. 131 und 132 der Behördenakte) zwar an, dass ihr Mann sie Mitte Januar angegriffen und sie Verletzungen erlitten und ihn bei der Polizei angezeigt habe, zugleich erklärte sie aber u.a., sie habe nicht vor, ihre Ehe „abzutrennen“ und wolle immer noch mit ihrem Ehemann zusammenleben. Auch nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung, ist die Klägerin ausgezogen, nachdem ihr Ehemann die Trennung gewünscht habe und ihr mittels Schreibens seines Rechtsanwaltes habe mitteilen lassen, dass er nicht mehr mit ihr zusammenleben wolle. Auf gerichtliche Nachfrage, was tatsächlich Anlass für die dauerhafte Trennung gewesen sei, ergänzte sie, dies könne sie nicht beurteilen, denn die Trennung sei der Wunsch ihres Mannes gewesen. Zudem führte die Klägerin aus, sie habe tatsächlich auf eine Versöhnung gehofft und sich nicht scheiden lassen wollen, sie habe gehofft, dass die Wutanfälle vorbeigehen. Allein die pauschale Aussage, als die Polizei habe gerufen werden müssen, habe sie die Angelegenheit allmählich ernstgenommen und Angst vor ihm gehabt, führt insoweit zu keiner anderen Beurteilung; insbesondere ergibt sich daraus nicht, dass vor der Trennung Angriffe des Ehegatten zu einer Situation für die Klägerin geführt hätten, die maßgeblich durch Angst vor physischer oder psychischer Gewalt geprägt war. Vielmehr ergibt sich aus den Schilderungen der Klägerin letztlich das Bild einer Ehe, die von unterschiedlichen Erwartungen über das gemeinsame Leben in Deutschland geprägt war. Die Klägerin ging nach ihren Darlegungen davon aus, mit ihrem Mann ihr weiteres Leben zu verbringen. Die Konflikte hätten erst angefangen, als ihr Ehemann Geld von ihr hätte haben wollen; er habe u.a. gefordert, dass sie sich an den Mietkosten beteilige, obwohl sich die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Mannes seit ihrer Ankunft nicht verschlechtert hätten. Der als Zeuge vernommene geschiedene Ehemann gab an, es habe mehrere Streitigkeiten gegeben, ein Zusammensein mit der Klägerin sei unerträglich gewesen; zudem führte er aus, mit seiner Ehefrau mehrmals bei der Polizei gewesen zu sein. Ausgehend von den vorgenannten Maßgaben hat die Klägerin eine Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Belange im vorgenannten Sinne nicht zur Überzeugung des Gerichts darlegen können. Die vorgetragenen Auseinandersetzungen zwischen den Eheleuten bis zum Auszug der Klägerin wogen jedenfalls nicht derart schwer, dass die Klägerin nach ihren Darlegungen von sich aus die Trennung beabsichtigte. Die geltend gemachten tätlichen Angriffe im Januar 2016 waren auch nicht so schwer, dass sie ärztlich behandelt werden musste; die Ermittlungsverfahren hierzu wurden eingestellt, da sich aufgrund der sich widersprechenden Angaben der Beteiligten nicht feststellen ließ, wie sich der Vorgang tatsächlich zugetragen habe. Die vorgelegten Atteste - sowohl seitens der Klägerin als auch das seitens ihres geschiedenen Ehemannes (der sich nach dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Arztbrief vom 29.7.2016 zwei Tage in stationärer Behandlung u.a. wegen einer „Fraktur 7 Rippe rechts“ befand) - datieren von Juni, Juli und August 2016. Die Auseinandersetzung vom 28. Juli 2016, welche die Klägerin als maßgeblich erachtet, erfolgte erst nach der Trennung und war somit nicht Trennungsanlass. In der Gesamtschau ging die Trennung vom Ehemann aus, der auch den Scheidungsantrag einreichte.

36

Bei dieser Sachlage konnte die Klägerin zur Überzeugung des Gerichts nicht darlegen, dass ihr wegen der Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar geworden ist. Die häusliche Situation bzw. Lage der Klägerin war demnach, wie eine Gesamtschau ergibt, nicht durch Angst vor physischer und psychischer Gewalt ihres Ehemannes, sondern von häufigen Streitigkeiten und gegenseitigem Unverständnis geprägt. Nach einer Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalles war der Klägerin demnach ein Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht unzumutbar, eine besondere Härte i.S.d. § 31 Abs. 2 Satz 2 Alt. 3 AufenthG liegt nicht vor.

37

Unabhängig davon, ob eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG vom Antrag der Klägerin umfasst ist, hat die Beklagte zutreffend dargelegt, dass auch die danach erforderliche außergewöhnliche Härte nicht vorliegt. Das Gericht folgt insoweit der Begründung des streitgegenständlichen Bescheides (§ 117 Abs. 5 VwGO); die erfolgte Augenoperation führen insoweit zu keiner anderen Beurteilung (s.o.).

38

2. Steht der Klägerin danach kein Anspruch auf Verlängerung bzw. Neuerteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu, bestehen auch gegen die angegriffenen Annexentscheidungen in Nr. 2 bis 5 des streitgegenständlichen Bescheids vom 7. Juli 2016 keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken; insbesondere erweisen sie sich auch als ermessensfehlerfrei und angemessen. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen ebenfalls Bezug genommen auf die Begründung des angefochtenen Bescheids (§ 117 Abs. 5 VwGO) und ergänzend ausgeführt:

39

Das festgesetzte bzw. befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot (Nr. 4 des Bescheids) für die Dauer von einem Jahr ab Ausreise im Falle der Abschiebung ist ebenfalls nicht zu beanstanden (§ 11 Abs. 1 und 2 Satz 2 AufenthG). Die Befristungsdauer steht nach § 11 Abs. 3 AufenthG im Ermessen der Ausländerbehörde (vgl. BVerwG, U.v. 22.2.2017 - 1 C 3.16 - juris), so dass diese Ermessensentscheidung keiner uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Nach diesen Maßgaben erweist sich die Befristung vorliegend auch mit Blick auf die Interessen der Klägerin als rechtmäßig und unter Berücksichtigung des Regelungszwecks als verhältnismäßig (§ 114 VwGO).

40

3. Die Klage war demnach mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.